

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.02.2011

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.5-1/10

Zulassungsnummer:

Z-38.5-237

Geltungsdauer

vom: **17. Februar 2011**

bis: **17. Februar 2016**

Antragsteller:

Manfred Sirch GmbH & Co. KG

Apparate- und Behälterbau

Schneekoppenweg 9

87600 Kaufbeuren-Neugablonz

Zulassungsgegenstand:

**Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Stoffen
verunreinigten Schlämmen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Container aus Stahl mit Auffangwanne mit oder ohne Deckel gemäß Anlage 1. Die Container haben die Rauminhalte von 5 m³, 7 m³ und 9 m³ und ein Rückhaltevolumen der Auffangwanne von 3,14 m³. Die Container mit Auffangwanne mit 5 m³ Rauminhalt werden als SiCon 5, Container mit Auffangwanne mit 7 m³ Rauminhalt als SiCon 7 und Container mit Auffangwanne mit 9 m³ Rauminhalt als SiCon 9 bezeichnet.

(2) Die Container mit Deckel dürfen auch im Freien, Container ohne Deckel nur ausreichend überdacht verwendet werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Container so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die Container mit Auffangwanne dürfen nur für die Lagerung verunreinigter Schlämme und sonstiger Stoffe mit einem Flüssigkeitsanteil von weniger als 30 % verwendet werden, wenn die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination für die Werkstoffe der Container und Auffangwannen nach der Norm DIN 6601¹ nachgewiesen ist. Für die Beurteilung sind die Hauptbestandteile der enthaltenen Flüssigkeiten zugrunde zu legen. Ausgenommen von der Lagerung sind Schlämme oder sonstige Stoffe, die Chlorkohlenwasserstoffe oder anorganische Säuren enthalten.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG².

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Container, die Containerdeckel und die Auffangwannen sind aus Stahl der Werkstoff-Nr. 1.0037 nach DIN EN 10025-2³ herzustellen. Der Container wird zum Zweck des Werterhalts beschichtet.

(2) Die Auffangwanne wird zum Zweck des Werterhalts feuerverzinkt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 bis 4 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionszeichnungen und Angaben entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Container mit Auffangwanne sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

¹ DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08
² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
³ DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung darf nur im Werk D-87600 Kaufbeuren-Neugablonz erfolgen.
- (2) Für die Herstellung der Container und Auffangwannen gelten die DIN 18800-7⁴ und die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Bei der Herstellung der Container und der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt werden. Die Eignung des im Absatz (1) genannten Werkes zum Schweißen von Stahlbauteilen ist durch eine
 - Anerkennung nach den AD 2000-Merkblättern⁵ der Reihe HP oder
 - Eignungsbescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten der Klasse D nach DIN 18800-7⁴nachzuweisen.
 - b) Das Zusammenfügen der Einzelteile des Containers und der Auffangwanne hat jeweils durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen im flüssigkeitsbeaufschlagten Bereich sind unzulässig.
 - c) Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Container und Auffangwannen angepasst sein.
 - d) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
 - e) Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport des Containers zum Bestimmungsort seiner Nutzung ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über die notwendigen fachlichen Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Container und die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Container und die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Herstellungsjahr
- Herstellungsnummer
- Werkstoffnummer des Containers und der Auffangwanne

⁴

DIN 18800-7:2008-11

Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

⁵

AD 2000-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2008



- Rauminhalt des Containers und der Auffangwanne in m³
- Korrosionsschutz des Containers

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Container mit Auffangwanne mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Container mit Auffangwanne nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Container mit Auffangwanne eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Container mit Auffangwanne den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁶ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Container und jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:
 - a) Bauprüfung
Die Bauprüfung beinhaltet den Nachweis der Güte der Werkstoffe und die Übereinstimmung der Container und Auffangvorrichtungen mit den unter Abschnitt 2.2.2 genannten Konstruktionszeichnungen. Die Güteeigenschaften des Stahles sind durch Werkszeugnisse 2.2 nach DIN EN 10204⁷ zu belegen.
 - b) Schweißnahtprüfung nach DIN 18800-74
 - c) Dichtheitsprüfung vor der Feuerverzinkung der Auffangwanne und der Beschichtung des Containers
Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁸ oder einem gleichwertigen Verfahren. Eine Wasserstandsprüfung gilt nicht als gleichwertiges Verfahren.
 - d) Kontrolle des Korrosionsschutzes (Sichtprüfung)



⁶ ⁷ ⁸	DIN 6600:2007-04 DIN EN 10204:2005-01 DIN EN 571-1:1997-03	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Teil 1: Allgemeine Grundlagen
---	---	---

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Containers und der Auffangwanne
- Bezeichnung des Containers und der Auffangwanne sowie der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Container mit Auffangwanne, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600⁶ regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600⁶ spätestens nach einer Fertigung von 20 Containern mit Auffangwanne, mindestens jedoch in halbjährlichen Abständen an mindestens zwei Containern mit Auffangwanne durchzuführen.

(2) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so ist die nächste Fremdüberwachung nach einer Fertigung von 10 Containern mit Auffangwanne bzw. nach einem Monat durchzuführen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an einem Container jeder Größe und der Auffangwanne entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Container mit Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Aufstellung darf nur auf waagrechten, ebenen und befestigten Flächen erfolgen, zu denen eine sichere An- und Abfahrt möglich ist.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Container gelangen. Die Fläche um den Container im Wirkungsbereich der Beschickung muss befestigt sein.

(4) Die Container müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege
- Anfahrtschutz
- Aufstellung in einem geeigneten Raum



4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Aufstellung der Container hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagermedien

Die Container mit Auffangwanne dürfen zur Lagerung von verunreinigten Schlämmen und sonstigen Stoffen entsprechend Abschnitt 1, Absatz (3) verwendet werden.

5.1.2 Leckageerkennung

Zur Leckageerkennung des Containers werden zwei Peilstäbe diagonal in den Ecken der Auffangwanne eingebaut; die Führungsrohre der Peilstäbe enden mindestens 20 mm über der Oberkante des Bodenblechs der Auffangwanne.

5.1.3 Unterlagen

(1) Dem Verwender der Container mit Auffangwanne ist der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

(3) Jeder Container ist mit einem Dokumentenfach auszurüsten, in dem folgende Unterlagen enthalten sein müssen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Prüfbuch mit den Terminen für die regelmäßig durchzuführenden Prüfungen nach Abschnitt 5.2 und 5.3

5.1.4 Betrieb

(1) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium den zulässigen Lagermedien entspricht.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber hat den Container mit Auffangwanne regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Beschädigung und mittels der Peilstäbe auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis ist im Prüfbuch einzutragen.

(2) Bei Feststellung von Beschädigung, von Flüssigkeit an einem der Peilstäbe und/oder Undichtheit ist der Container mit Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen. Nach Instandsetzung sind Container und Auffangwanne einer Dichtheitsprüfung nach Abschnitt 2.4.2, Absatz (2 c) zu unterziehen.

(3) Die Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen anderen für die Ausübung der Tätigkeiten berechtigten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁹ durchgeführt werden.

(4) Schäden am Oberflächenschutz des Containers und der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

5.3 Prüfungen

(1) Der Container und die Auffangwanne sind alle 5 Jahre durch den Hersteller oder einen von ihm autorisierten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁹ auf Korrosionsschäden und Dichtheit zu prüfen. Dazu ist der Container von der Auffangwanne zu lösen. Container und Auffangwanne sind jeweils visuell auf Lochfraß- und Flächenkorrosion und auf Dichtheit nach Abschnitt 2.4.2, Absatz (2 c) zu prüfen. Bei Abtragsraten von 1,8 mm am Boden und 1,5 mm an den Wänden sind Container und Auffangwannen von der weiteren Verwendung auszuschließen. Bei Undichtheit sind die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

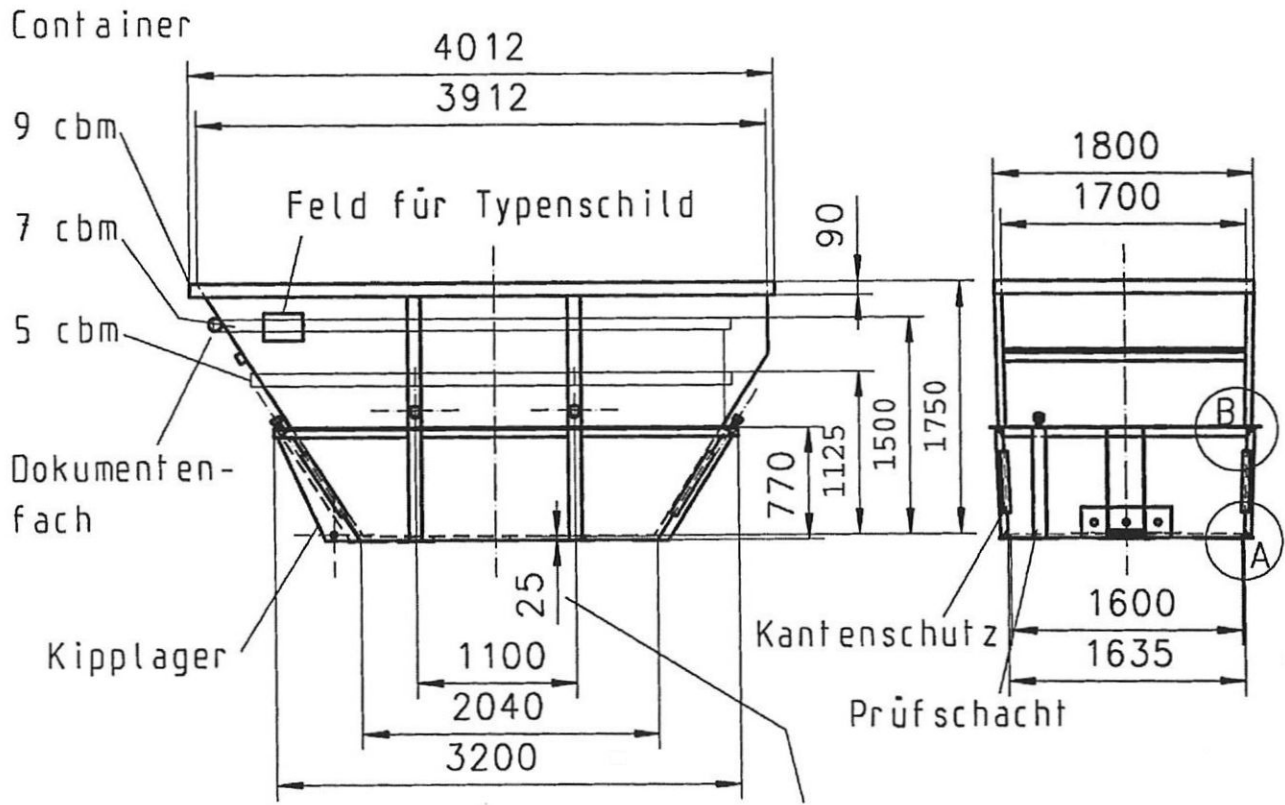
(2) Die Prüfungen sind entweder vom Hersteller oder vom Betreiber zu veranlassen. Über die Prüfungen ist ein Prüfbericht zu erstellen und in das beim Container zu führende Prüfbuch einzutragen.

(3) Das Prüfbuch ist auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter





Abstand vom Boden d. Containers zum
Boden d. Wanne



Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Stoffen
verunreinigten Schlämmen

Container mit Auffangwanne, Abmessungen

16

Anlage 1

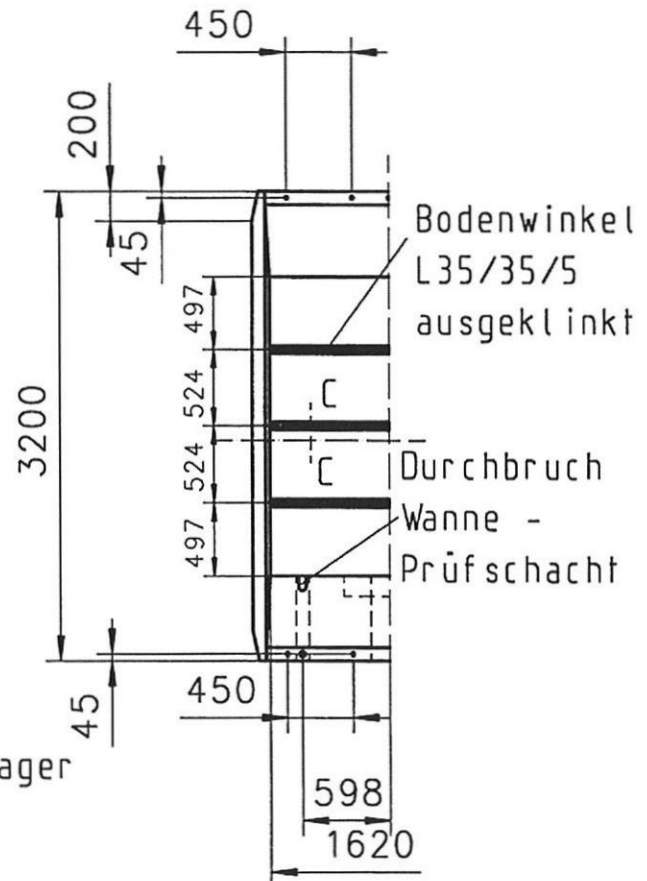
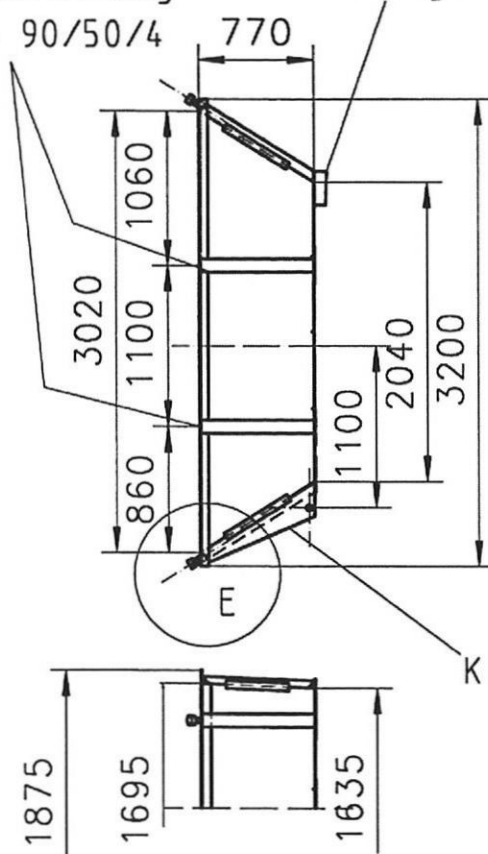
Peilstab-
verschuß-
kappe 1"

nur unter-
brochen
schweißen

Anordnung der
Prüfschächte diagonal
Prüfschächte in Umrandung
eingebaut zum Schutz gegen
Beschädigung

Aussteifung
Ub 90/50/4

Unterlage



Achtung! Wanne
dichtgeschweißt mit
Prüfung!

Wanne feuerverzinkt

innen alle Schweißnähte
durchgeschweißt

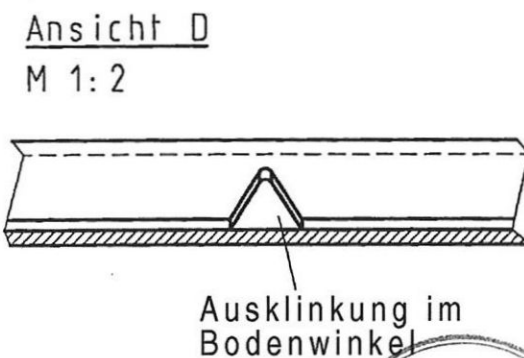
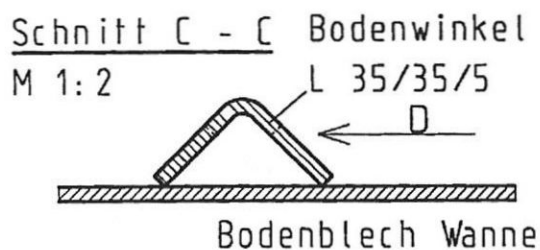
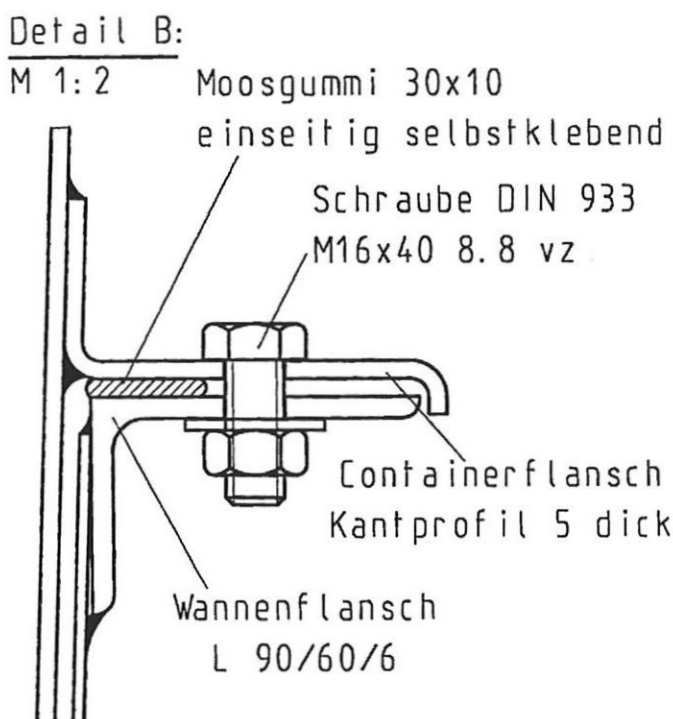
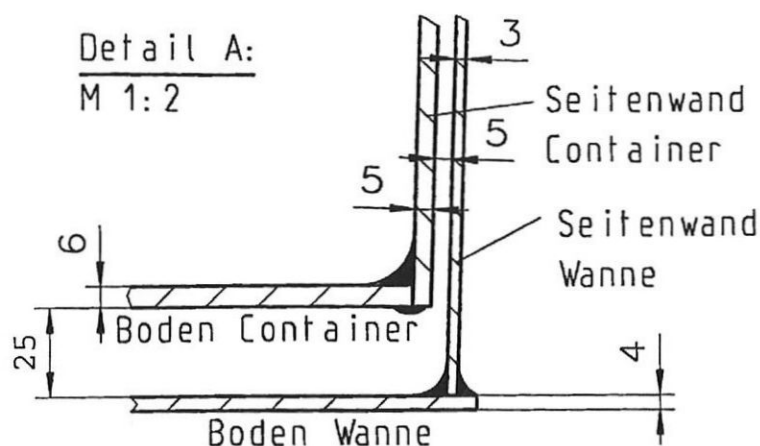
außen Entlüftungsunterbrechungen wegen verzinken



Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Stoffen
verunreinigten Schlämmen

Container mit Auffangwanne, Einzelheiten Auffangwanne

Anlage 2



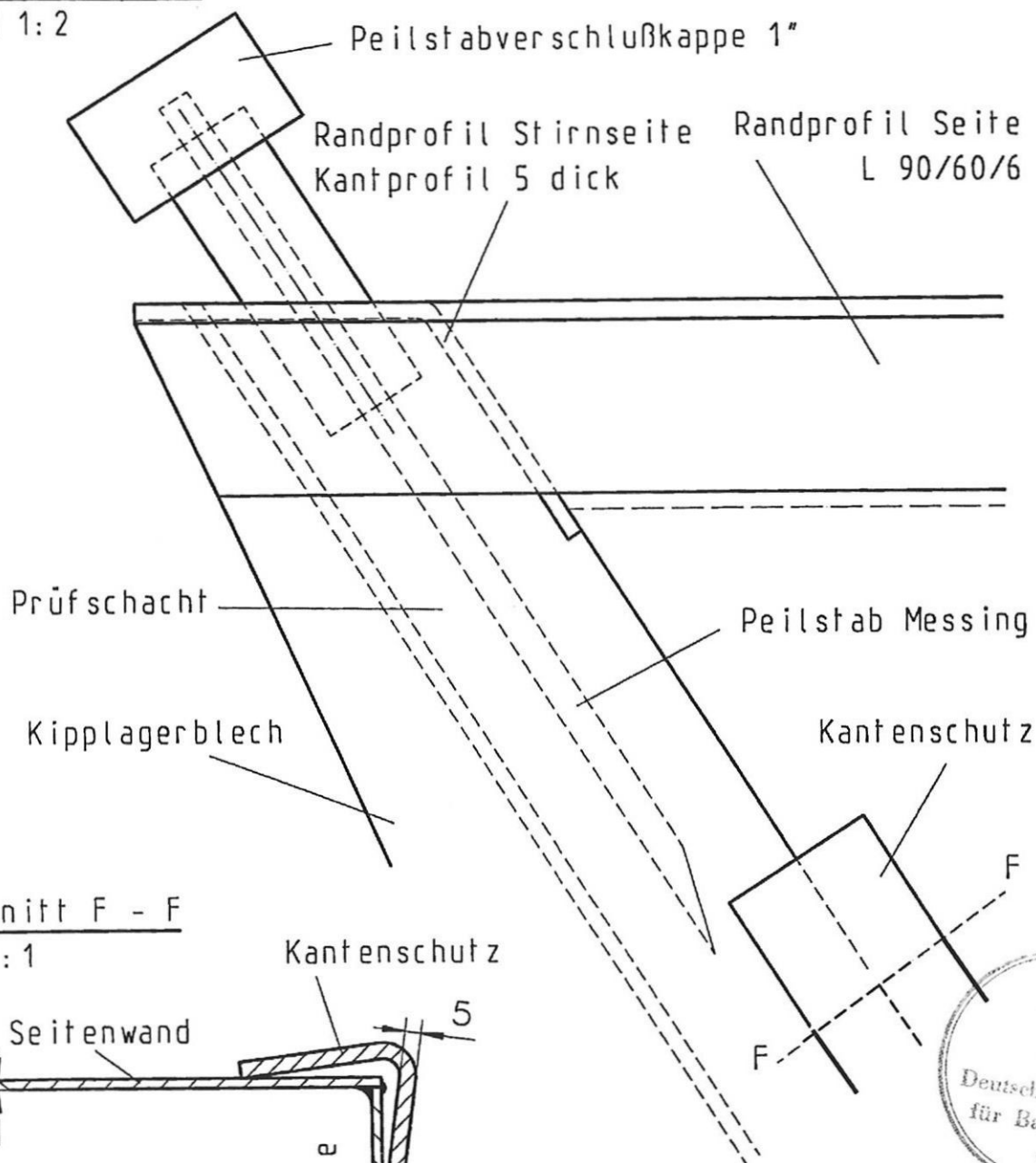
Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Schlämmen

Container mit Auffangwanne, Schnitte

Anlage 3

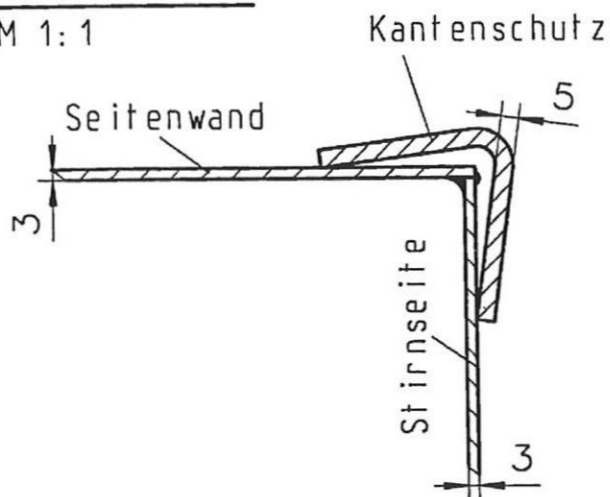
Einzelheit E

M 1:2



Schnitt F - F

M 1:1



Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Schlämmen

Container mit Auffangwanne, Prüfschacht

Anlage 4